

schen Tageszeitungen sowie die NYT hatten in ähnlichem Ausmaß gewaltsame Ereignisse als Hauptthema. Bezüglich der Ursachen lieferte die NZZ wiederum das Streichresultat: Lediglich sechs Ursachen, nämlich vier politische und zwei soziale, fand die Autorin bei der NZZ-Berichterstattung – im Vergleich zu den NYT mit 21 Nennungen – und konnte somit die NZZ als »terrible simplificateur« entlarven. Im Gegensatz zu den IT, die 93mal Vorschläge zur Förderung der Annäherung zwischen den Konfliktparteien publizierten, tat dies die NZZ gar nicht, die NYT brachten es auf eine einzige Nennung. Man spürt es förmlich, die Hintergrundberichterstattung der NYT ist erkennbar komplexer als die der NZZ. Es kommt noch schlimmer: Das Einordnen der aktuellen Ereignisse in die bestehenden Strukturen und langfristigen Prozesse der Konflikte fand in der NZZ ebenfalls kaum statt. Sie zeichnet lediglich ein fragmentarisches Bild der Entstehungsbedingungen und Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Nordirlandkonflikts. Gerade die NZZ als Wirtschaftszeitung hätte doch daran denken sollen – so die Autorin belehrend – daß diese negative Art der Berichterstattung für potentielle ausländische Investoren abschreckend sein könnte.

Die Autorin muß wohl erkannt haben, daß die Komplexität der Einflussfaktoren auf Qualität und Quantität der Zeitungsberichterstattung mindestens so hoch ist wie diejenige der Ursachen des Nordirlandkonflikts selbst. Weiter mußte sie einsehen, daß der als so wichtig gepriesene Baustein der Nachrichtenwert-Theorie, nämlich derjenige der Entfernung, sich als untaugliches Maß zur Erklärung der Varianz in der Berichterstattung herausstellte. Darüber hinaus macht es wenig Sinn, den normativ formulierten Maßstab zur Bestimmung der Berichterstattungsqualität lediglich aus den Strukturmerkmalen des Konflikts und der Interessen zur Beendigung des Konfliktes abzuleiten. Theoretisch, methodisch und empirisch wäre die Arbeit nicht so erschreckend anspruchslos ausgefallen, wenn sich die Autorin von Beginn an von der rigiden und deterministischen Nachrichtenwert-Theorie, die bloß Eigenschaften der zu berichtenden Ereignisse berücksichtigt, gelöst hätte. An vielfältigen und noch weiter verbesserungsfähigen Konzepten auf dem Weg zu einer anspruchsvollen Theorie der Nachrichtenauswahl mangelt es ja nicht. WERNER A. MEIER, Zürich

British Broadcasting Corporation (ed.): *Producers' Guidelines* (Second Edition). – London: British Broadcasting Corporation 1993, 276 Seiten, £ 6.00.

Jedes publizistische Organ hat seine ethischen und journalistischen Standards (wie immer diese auch beschaffen sein mögen), aber die wenigsten machen sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich. Anders die BBC, als *public sector organization* statutgemäß dem Allgemeinwohl verpflichtet. Sie legt mit den »Producers' Guidelines« die handwerklichen Regeln ihrer täglichen Redaktionspraxis vor. Gleichzeitig mehr als das: Sie stellen letztlich den *code of ethics* dieser großen Rundfunkanstalt dar – die derzeit gültigen »do's and don'ts« (und »how-to-do-it's«) der BBC. »The Producers' Guidelines enable programme-makers and the public alike to see the editorial and ethical principles that drive the BBC«, so ihr Director General, *John Birt*, in seinem Vorwort. Sie richten sich also primär an die hauseigenen Mitarbeiter, aber auch an interessierte Hörer und Zuschauer.

Nach 46 Kapiteln übersichtlich geordnet, werden hier die wichtigsten Probleme geklärt, die bei der Programmgestaltung auftreten können. Einige der Hinweise können geradezu als sakrosankt gelten, wie etwa im Kapitel »Unparteilichkeit«: »The notion of impartiality lies at the heart of the BBC« – ein Gebot, das besonders auffällig im Verzicht auf politische Kommentierung seinen Niederschlag findet. Andere Abschnitte spiegeln aktuellere Entwicklungen wider, etwa »Broadcasting and Terrorism« oder »Northern Ireland«: So dürfen seit einem Erlaß des Innenministers vom Oktober 1988 die Stimmen von Terroristen oder paramilitärischen Organisationen angehörenden Personen nicht mehr im Original ausgestrahlt werden; die »Guidelines« listen exakt auf, welche Art von Personen unter welchen Umständen von dem Bann betroffen sind. Weitere Kapitel des Handbuchs gehen unter anderem auf »Accuracy«, Fragen des Urheberrechtsschutzes, Sponsoring, Gewalt im Fernsehen (der Hörfunk scheint stets gewaltfrei zu sein) oder »Taste and Decency« ein. Wer meint, speziell beim letztgenannten folge die alte »Auntie Beeb«, so der Spitzname der Traditionsanstalt, ausschließlich Vorstellungen vergangener Epochen, der irrt. Die Richtlinien zeigen wohl die Problematik von Geschmacksverirrung oder der Verletzung religiöser Gefühle auf, verweisen aber auch auf die inzwischen all-

gemein geänderten Toleranzstandards des Publikums. Das Nachschlagewerk (spiralgebunden, damit es auch bei intensiver Konsultation nicht bald zur Unbenutzbarkeit zerfleddert) verzichtet also weitgehend darauf, starre Regeln vorzugeben, sondern »for the most part the Guidelines offer a frame of reference« für die tägliche Praxis.

Kommunikationswissenschaftler können mit

den »Producers' Guidelines« redaktionelle Entscheidungen und die allgemeine Programmgestaltung einer bedeutenden Rundfunkanstalt rekonstruieren. Den Nutzen hat aber auch der kritische Rezipient, der das für ihn erstellte Angebot aufmerksam begleiten und seine Entscheidung nachvollziehen möchte.

OLIVER ZÖLLNER, Bochum

MEDIENRECHT

Klaus Berg/Helmut Kohl/Friedrich Kübler (Hrsg.): *Medienrechtliche Entscheidungen*. Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Presse- und Rundfunkrecht; bearb. von Christina Escher-Weingard. – Konstanz: Universitätsverlag Konstanz 1992 (= Frankfurter Schriften zum Medienrecht; Band 1) V, 962 Seiten, DM 228,-.

Die »verwitterte Architektur des klassischen Gesetzes« werde im Medienrecht »zunehmend vom lebenden Holz richterlicher Rechtsgestaltung überwuchert«, so begründen die Herausgeber dieser umfangreichen Schrift ihr Projekt im Vorwort und legen ein Nachschlagewerk vor, das sich ganz grundsätzlich von der im juristischen Schrifttum in diesem Bereich noch immer überwiegenden Kommentarliteratur unterscheidet. Das Medienrecht wird in diesem Werk ausschließlich anhand ausführlich wiedergegebener höchstrichterlicher Entscheidungen dargestellt.

Die Grundanlage der Schrift ist nicht an einer legislativen Struktur eines oder mehrerer Gesetzeswerke im Medienrecht, sondern an übergreifenden Sachgesichtspunkten orientiert. Es ist ohnehin schwierig, im Medienrecht, das so viele Normwerke übergreift, an legislativen Strukturen orientierte Nachschlagewerke zu erstellen. Sie bieten immer nur einen Ausschnitt des Medienrechts; das gilt auch für die großen Standardkommentare, wie etwa die Klassiker von Martin Löffler im Presserecht. Berg, Kohl und Kübler decken in ihrem Spektrum nicht nur Presse- und Rundfunkrecht ab, sie zeigen auch die gemeinsamen verfassungsrechtlichen Grundlagen auf, die spezifischen Konflikte mit staatlichen Verfahren im Prozeßrecht und insbesondere die Konflikte mit dem Rechtsgüterschutz. Das breite Spektrum ist dann allerdings wieder-

um nur exemplarisch anhand wichtiger Entscheidungen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung belegt. Insofern ist dieser Band dann doch kein Nachschlagewerk, das Anspruch auf umfassende Darstellung erheben will, sondern es ist mehr auf eine Querschnittsdarstellung hin angelegt. Die fällt dann allerdings doch sehr ausführlich und zugleich lehrreich aus. Die dargestellten Entscheidungen sind in der auszuweisen Darstellung auch für den medienrechtlichen Laien gut lesbar wiedergegeben.

Im Gegensatz zur herkömmlichen Literatur bekommt der Leser im vorliegenden Band zu allen Fällen nachvollziehbare Sachverhalte präsentiert, auf deren Basis er sich ein Bild zur rechtlichen Aussage der jeweiligen Entscheidung machen kann. Da in den verschiedenen Sachzusammenhängen die wichtigsten Entscheidungen in dieser Form nebeneinander gebracht werden, ist es auch möglich, auf den Wandel der Rechtsprechung und die offen gebliebenen Fragen rasch zuzugreifen. Die Rechtsprechungszitate und die Zitate der an der Originalstelle jeweils wiedergegebenen Auszüge der Seiten sind sorgfältig eingearbeitet, so daß die Originalzitate in den amtlichen Sammlungen im Originalseitenumbruch schnell auffindbar sind.

Die sowohl in der Praxis als auch im Lehrbetrieb außergewöhnlich bereichernde Schrift wird in ihrem Nutzen durch das ausführliche Stichwortverzeichnis (20 Seiten) nochmals gesteigert. Trotz ihres hohen Preises ist die aus dem medienrechtlichen Unterricht am Institut für in- und ausländisches Medienrecht der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt entstandene Schrift sicherlich für jede medienrechtliche Sammlung künftighin unverzichtbar.

GÖTZ FRANK, Oldenburg